

14. 06. 96

U - Fz - In - Wi

**Verordnung  
der Bundesregierung****Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs  
(EAK-Verordnung – EAKV)****A. Zielsetzung**

Die Europäische Kommission hat in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 Buchstabe a zweiter Absatz der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ein Verzeichnis der Abfälle, die unter die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Gruppen fallen, erstellt. Dabei wird nach Artikel 1 Buchstabe a erster Absatz der Richtlinie vorausgesetzt, daß der Abfallbegriff für alle Stoffe und Gegenstände zutrifft, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Das von der Kommission erstellte Verzeichnis gilt für alle Abfälle, ungeachtet dessen, ob sie zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind. Es wird als Europäischer Abfallkatalog (EAK) bezeichnet. Der Europäische Abfallkatalog ist ein harmonisiertes, nicht erschöpfendes Verzeichnis von Abfällen. Das bedeutet, daß er nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle regelmäßig überprüft und ggf. geändert wird.

Die Aufnahme eines Stoffes in den Europäischen Abfallkatalog bedeutet nicht, daß es sich bei diesem Stoff unter allen Umständen um Abfall handelt. Die Nennung im Europäischen Abfallkatalog ist nur dann von Bedeutung, wenn die Definition von Abfall zutrifft.

Der Europäische Abfallkatalog soll eine Bezugs-Nomenklatur darstellen, mit der eine gemeinsame Terminologie für die gesamte Gemeinschaft festgelegt und der Nutzeffekt der Abfallentsorgung erhöht werden soll. Unter anderem wird der Europäische Abfallkatalog zur Bezeichnung eines Abfalls bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Beseitigung herangezogen.

Die Entscheidung der Kommission zum Europäischen Abfallkatalog ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die Entscheidung ist ein Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten durch Verordnung umgesetzt werden muß. Die Kommission hat gegenüber den Mitgliedstaaten hierzu ausgeführt, daß sie das Ziel, die Abfallentsorgung in der Gemeinschaft – und damit auch die Überwachung – gemeinschaftsweit zu verbessern, in Gefahr sähe, würden die Mitgliedstaaten die Begriffsbestimmung für Abfall sowie das Europäische Abfallverzeichnis nicht unverändert übernehmen. Die Kommission fordert die Übernahme der Abfallnomenklatur „Wort für Wort“. Die Umsetzung hätte nach Artikel 191 des EG-Vertrages (EGV) innerhalb von 20 Tagen nach Erlaß der Entscheidung – zum 9. Januar 1994 – erfolgen müssen.

Nach § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird die Bundesregierung ermächtigt, die Entscheidung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundesrates zu erlassen.

#### **B. Lösung**

Mit der vorliegenden EAK-Verordnung greift die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung in § 57 KrW-/AbfG auf. Die Verordnung führt die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen des Europäischen Abfallkatalogs in bundesdeutsches Recht ein. Sie bestimmt damit, wie Abfälle nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zukünftig zu bezeichnen sind. Die Verordnung regelt, wie die zutreffende Abfallbezeichnung zu wählen ist und wann in einer Übergangszeit von drei Jahren die neuen Abfallbezeichnungen die bestehenden ersetzen. Die Verordnung setzt die Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis um. Entsprechend der Vorgabe der Gemeinschaft führt sie die Abfallnomenklatur Wort für Wort ein.

#### **C. Alternativen**

Keine. Eine Nicht-Einführung der Entscheidung der Kommission würde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben.

#### **D. Kosten und Preiswirkungen**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die EAK-Verordnung zählt. Mit der EAK-Verordnung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 57 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfallrecht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im Voraus quantifizieren.

Zu den Kosten und Preiswirkungen der Verordnung gilt im einzelnen:

#### **1. Kosten**

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Die geänderte Abfallnomenklatur führt als solche nicht dazu, daß zusätzliche Abfälle zur Beseitigung anstehen; die Abfälle sind nur anders zu bezeichnen und mit einem anderen Abfallschlüssel zu kennzeichnen.

Da die bestehende Abfallnomenklatur nicht durch Rechtsverordnung, sondern aufgrund einer Beschlußlage der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall durch eine Arbeitsgruppe der Länder erarbeitet, aktualisiert und jeweils länderhoheitlich eingeführt werden muß, ist durch den Erlaß einer Bundesverordnung eine – wenn auch geringfügige – Entlastung der Länderhaushalte zu erwarten.

Soweit Abfälle zur Verwertung zukünftig zu bezeichnen und mit einem Abfallschlüssel zu kennzeichnen sind, ergibt sich deren Einbeziehung bereits aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Im übrigen werden diesbezüglich EG-rechtliche Vorgaben, denen zwingend nachzukommen ist, mit der EAK-Verordnung umgesetzt.

Die sich aus der Bezeichnung eines Abfalls ergebenden Rechtsfolgen wie Überwachungs-, Vermeidungs- und Entsorgungsmaßnahmen ergeben sich aus anderen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegten Deregulierungsmaßnahmen.

Insofern ist für den Vollzug aufgrund der Einführung der neuen Abfallnomenklatur im Vergleich zu dem bestehenden Abfallrecht insgesamt mit nur geringfügigen Kosten zu rechnen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur in der durch die Verordnung festgelegten Übergangszeit zwar einmalig Mehraufwendungen, soweit sie selbst Abfallerzeuger oder Entsorger sind. Diese Aufwendungen können auf die Übergangszeit verteilt

werden. Die Aufwendungen sind in ihrer Höhe so geringfügig, daß sie nicht ins Gewicht fallen. Außerdem ist anzumerken, daß Bund, Länder und Gemeinden die neue Abfallnomenklatur aufgrund der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft bereits seit 1994 anwenden müssen, sofern sie grenzüberschreitende Abfallverbringungen veranlassen.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur einmalig Mehraufwendungen, soweit sie als Vollzugsbehörden behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen oder Entsorgungsnachweise auf die neuen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel ändern müssen. Diese Aufwendungen machen im Hinblick auf ihre Einmaligkeit aber nur einen Bruchteil, der in Promille beziffert werden kann, der Aufwendungen für die Bearbeitung einer neuen behördlichen Entscheidung aus. Weiterhin ist auch hier anzumerken, daß Länder und Gemeinden die neue Abfallnomenklatur aufgrund der Anforderungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung bereits bei Entscheidungen über Verbringungsverfahren anwenden müssen; sie haben sich verwaltungsmäßig mit der neuen Abfallnomenklatur bereits vertraut machen müssen. Insgesamt ist der im Vergleich zum geltenden Recht zusätzliche Verwaltungsaufwand als geringfügig einzustufen. Diese Aufwendungen können größtenteils über Gebühren gedeckt werden; zusätzliche durch diese Verordnung begründete Steigerungen der gesamten Gebührenbelastung sind im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten; sie wären auch nicht zu rechtfertigen.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettsentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

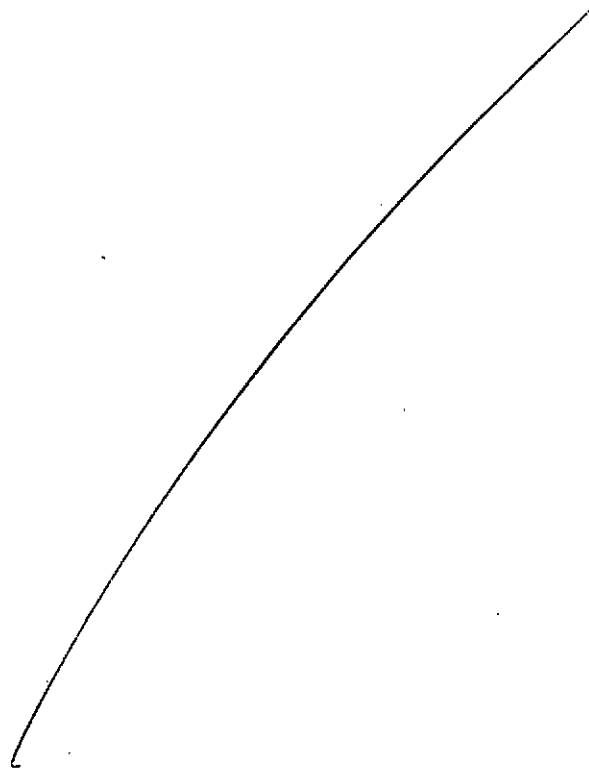
## 2. Preiswirkungen

Aufgrund der Durchführung der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, soweit bestehende Verwaltungsakte (Zulassungen, Transportgenehmigungen etc.) auf die neue Abfallnomenklatur umgestellt werden müssen. Diese Preiswirkungen kommen jedoch nur einmal während der Umstellungs-

phase zum Tragen. Im Hinblick auf die Dauer der Übergangsfrist und unter Berücksichtigung eventueller Neuanschaffungen von Formularsätzen in dieser Frist sind die Preiswirkungen aufgrund ihrer Größenordnung – es wird sich insgesamt um in Prozentpunkten nicht mehr darstellbare Anteile am Einzelpreis handeln – insgesamt als geringfügig einzustufen. Da durch die Einführung der neuen Abfallnomenklatur außerdem die Mehraufwendungen entfallen, die sich zur Zeit aus der parallelen Anwendung der EG-Nomenklatur bei Abfallverbringungen und der deutschen Abfallnomenklatur bei sonstigen Vorgängen ergeben, ist mittel- und langfristig sogar von einer Entlastung der Einzelpreise auszugehen.

Andere Preiswirkungen, beispielsweise durch die Einbeziehung von Abfällen zur Verwertung, sind bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegt. Insoweit wird auf die zum Gesetz getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Im übrigen sind sie kausal durch die entsprechenden EG-rechtlichen Vorgaben veranlaßt.

355/96



14. 06. 96

U - Fz - In - Wi

**Verordnung  
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs  
(EAK-Verordnung – EAKV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (321) – 235 05 – Ab 57/96 (NA 4)

Bonn, den 14. Juni 1996

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs  
(EAK-Verordnung – EAKV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Verordnung wurde dem Deutschen Bundestag am 22. Mai 1996 mit der Bitte um Zustimmung gemäß § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übersandt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 die als Anlage 2 beigefügte Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Drucksache 13/4869 angenommen.

**Dr. Helmut Kohl**

## Anlage 1

**Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs  
(EAK-Verordnung – EAKV)<sup>1)</sup>**

Auf Grund des § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages:

**§ 1****Abfallbezeichnung**

(1) Soweit bewegliche Sachen Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sein können, sind sie den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten und mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen.

(2) Bei der Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart ist die zweistellige branchen- oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift vor sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen zweistelligen Kapitelüberschriften zugrunde zu legen. Innerhalb eines Kapitels ist die speziellere vor der allgemeinen vierstelligen Gruppen-

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle (ABl. EG vom 7. Januar 1994, Nr. L 5 S. 15).

überschrift maßgebend. Innerhalb der Gruppe ist die speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen.

**§ 2****Übergangsvorschrift**

Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Entsorgungsnachweise, die bis zum 6. Oktober 1996 erteilt oder erlassen worden sind, können bestehende Abfallschlüssel und Bezeichnungen bis zum 6. Oktober 1999 verwenden; dies gilt auch im Falle von Verlängerungen sowie bei behördlichen Entscheidungen, die nach dem 6. Oktober 1996 und vor dem 7. Oktober 1997 erteilt oder erlassen werden. Begleitscheine und Übernahmescheine, die auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises nach Satz 1 ausgefüllt werden, können bestehende Abfallschlüssel und Bezeichnungen bis zum 6. Oktober 1999 verwenden.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft.

**Der Bundesrat hat zugestimmt.**

**Der Bundeskanzler**

**Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

## Verzeichnis von Abfällen

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                                 |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>01</b>        | <b>Abfälle aus der Exploration, der Gewinnung und der Nach- bzw. Weiterverarbeitung von Mineralien sowie Steinen und Erden</b>                  |
| <b>01 01</b>     | <b>Abfälle aus dem Abbau von Mineralien</b>                                                                                                     |
| 01 01 01         | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien                                                                                             |
| 01 01 02         | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien                                                                                        |
| <b>01 02</b>     | <b>Abfälle aus der Nachbearbeitung von Mineralien</b>                                                                                           |
| 01 02 01         | Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien                                                                                   |
| 01 02 02         | Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien                                                                              |
| <b>01 03</b>     | <b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Mineralien</b>                                           |
| 01 03 01         | Waschberge                                                                                                                                      |
| 01 03 02         | Grob- und Feinstäube                                                                                                                            |
| 01 03 03         | Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung                                                                                                         |
| 01 03 99         | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                |
| <b>01 04</b>     | <b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien</b>                                              |
| 01 04 01         | Abfälle von Kies und Gesteinsbruch                                                                                                              |
| 01 04 02         | Abfälle von Sand und Ton                                                                                                                        |
| 01 04 03         | Grob- und Feinstäube                                                                                                                            |
| 01 04 04         | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz                                                                                            |
| 01 04 05         | Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien                                                                                             |
| 01 04 06         | Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten                                                                                                         |
| 01 04 99         | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                |
| <b>01 05</b>     | <b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>                                                                                                      |
| 01 05 01         | ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                                                             |
| 01 05 02         | bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                                                   |
| 01 05 03         | chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                                                        |
| 01 05 04         | Schlämme und Abfälle aus Frischwasserbohrungen                                                                                                  |
| 01 05 99         | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                |
| <b>02</b>        | <b>Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b> |
| <b>02 01</b>     | <b>Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen</b>                                                                                             |
| 02 01 01         | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen                                                                                                     |
| 02 01 02         | Abfälle aus Tiergewebe                                                                                                                          |
| 02 01 03         | Abfälle aus Pflanzengewebe                                                                                                                      |
| 02 01 04         | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)                                                                                                           |
| 02 01 05         | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft                                                                                                  |
| 02 01 06         | Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt,                              |
| 02 01 07         | Abfälle aus der Forstwirtschaft                                                                                                                 |
| 02 01 99         | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                |
| <b>02 02</b>     | <b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>                         |
| 02 02 01         | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen                                                                                                     |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                           |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 02 02 02             | Abfälle aus Tiergewebe                                                                                                                    |
| 02 02 03             | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                          |
| 02 02 04             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                       |
| 02 02 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                          |
| <b>02 03</b>         | <b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung</b> |
| 02 03 01             | Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen                                                                    |
| 02 03 02             | Abfälle von Konservierungsmitteln                                                                                                         |
| 02 03 03             | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln                                                                                                |
| 02 03 04             | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                          |
| 02 03 05             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                       |
| 02 03 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                          |
| <b>02 04</b>         | <b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>                                                                                                  |
| 02 04 01             | Erde aus der Wäsche und Reinigung von Zuckerrüben                                                                                         |
| 02 04 02             | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm                                                                                      |
| 02 04 03             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                       |
| 02 04 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                          |
| <b>02 05</b>         | <b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>                                                                                                  |
| 02 05 01             | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                          |
| 02 05 02             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                       |
| 02 05 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                          |
| <b>02 06</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>                                                                                 |
| 02 06 01             | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                          |
| 02 06 02             | Abfälle von Konservierungsmitteln                                                                                                         |
| 02 06 03             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                       |
| 02 06 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                          |
| <b>02 07</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>                             |
| 02 07 01             | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials                                                       |
| 02 07 02             | Abfälle aus der Destillation von Spirituosen                                                                                              |
| 02 07 03             | Abfälle aus der chemischen Behandlung                                                                                                     |
| 02 07 04             | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe                                                                                          |
| 02 07 05             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                       |
| 02 07 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                          |
| <b>03</b>            | <b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln</b>                            |
| <b>03 01</b>         | <b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>                                                         |
| 03 01 01             | Rinden und Korkabfälle                                                                                                                    |
| 03 01 02             | Sägemehl                                                                                                                                  |
| 03 01 03             | Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren                                                                         |
| 03 01 99             | andere Abfälle a. n. g.                                                                                                                   |
| <b>03 02</b>         | <b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>                                                                                                  |
| 03 02 01             | halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel                                                                                          |
| 03 02 02             | chlororganische Holzkonservierungsmittel                                                                                                  |
| 03 02 03             | metallorganische Holzkonservierungsmittel                                                                                                 |
| 03 02 04             | anorganische Holzkonservierungsmittel                                                                                                     |
| <b>03 03</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe</b>                                                       |
| 03 03 01             | Rinde                                                                                                                                     |
| 03 03 02             | Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfidablauge)                                                                       |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                   |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 03 03 03             | Bleichschlämme aus Hypochlorit- und Chlorbleiche                                                  |
| 03 03 04             | Bleichschlämme aus anderen Bleichprozessen                                                        |
| 03 03 05             | Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling                                                          |
| 03 03 06             | Faser- und Papierschlämme                                                                         |
| 03 03 07             | Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe                                  |
| 03 03 99             | andere Abfälle a. n. g.                                                                           |
| 04                   | Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie                                                        |
| <b>04 01</b>         | <b>Abfälle aus der Lederindustrie</b>                                                             |
| 04 01 01             | Fleischabschabungen und Häuteabfälle                                                              |
| 04 01 02             | Äschereiabfälle                                                                                   |
| 04 01 03             | Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase                                         |
| 04 01 04             | chromhaltige Gerbbrühe                                                                            |
| 04 01 05             | chromfreie Gerbbrühe                                                                              |
| 04 01 06             | chromhaltige Schlämme                                                                             |
| 04 01 07             | chromfreie Schlämme                                                                               |
| 04 01 08             | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstaub usw.)                           |
| 04 01 09             | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish                                                         |
| 04 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                  |
| <b>04 02</b>         | <b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>                                                            |
| 04 02 01             | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs |
| 04 02 02             | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs                           |
| 04 02 03             | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs       |
| 04 02 04             | Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen                                 |
| 04 02 05             | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs                         |
| 04 02 06             | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs                           |
| 04 02 07             | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs       |
| 04 02 08             | Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern                                                 |
| 04 02 09             | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)                     |
| 04 02 10             | organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)                                          |
| 04 02 11             | halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish                                            |
| 04 02 12             | halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish                                            |
| 04 02 13             | Farbstoffe und Pigmente                                                                           |
| 04 02 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                  |
| 05                   | Abfälle aus der Ölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse                                  |
| <b>05 01</b>         | <b>Ölschlämme und feste Abfälle</b>                                                               |
| 05 01 01             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                               |
| 05 01 02             | Entsalzungsschlämme                                                                               |
| 05 01 03             | schlammige Tankrückstände                                                                         |
| 05 01 04             | saure Alkylschlämme                                                                               |
| 05 01 05             | verschüttetes Öl                                                                                  |
| 05 01 06             | Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung                                                 |
| 05 01 07             | Säureteere                                                                                        |
| 05 01 08             | andere Teere                                                                                      |
| 05 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                  |
| <b>05 02</b>         | <b>Nichttölige Schlämme und feste Abfälle</b>                                                     |
| 05 02 01             | Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung                                                         |
| 05 02 02             | Abfälle aus Kühlkolonnen                                                                          |
| 05 02 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                  |
| <b>05 03</b>         | <b>Verbrauchte Katalysatoren</b>                                                                  |
| 05 03 01             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                       |
| 05 03 02             | andere verbrauchte Katalysatoren                                                                  |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 05 04                | Verbrauchte Filtertone                                                          |
| 05 04 01             | verbrauchte Filtertone                                                          |
| 05 05                | <b>Abfälle aus der Ölentschwefelung</b>                                         |
| 05 05 01             | schwefelhaltige Abfälle                                                         |
| 05 05 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| 05 06                | <b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>                                            |
| 05 06 01             | Säureteere                                                                      |
| 05 06 02             | Asphalt                                                                         |
| 05 06 03             | andere Teere                                                                    |
| 05 06 04             | Abfälle aus Kühlkolonnen                                                        |
| 05 06 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| 05 07                | <b>Abfälle aus der Erdgasreinigung</b>                                          |
| 05 07 01             | quecksilberhaltige Schlämme                                                     |
| 05 07 02             | schwefelhaltige Abfälle                                                         |
| 05 07 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| 05 08                | <b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>                                        |
| 05 08 01             | verbrauchte Filtertone                                                          |
| 05 08 02             | Säureteere                                                                      |
| 05 08 03             | sonstige Teere                                                                  |
| 05 08 04             | wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung                                |
| 05 08 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| 06                   | Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen                                  |
| 06 01                | <b>Verbrauchte säurehaltige Lösungen (Säuren)</b>                               |
| 06 01 01             | Schwefelsäure und schweflige Säure                                              |
| 06 01 02             | Salzsäure                                                                       |
| 06 01 03             | Flußsäure                                                                       |
| 06 01 04             | Phosphorsäure und phosphorige Säure                                             |
| 06 01 05             | Salpetersäure und salpetrige Säure                                              |
| 06 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| 06 02                | <b>Verbrauchte basische Lösungen (Laugen)</b>                                   |
| 06 02 01             | Calciumhydroxid                                                                 |
| 06 02 02             | Natriumcarbonat                                                                 |
| 06 02 03             | Ammoniak                                                                        |
| 06 02 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| 06 03                | <b>Verbrauchte Salze und ihre Lösungen</b>                                      |
| 06 03 01             | Carbonate (außer 02 04 02 und 19 10 03)                                         |
| 06 03 02             | Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten                       |
| 06 03 03             | feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten                        |
| 06 03 04             | Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten                   |
| 06 03 05             | feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten               |
| 06 03 06             | Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten                 |
| 06 03 07             | Phosphate und verwandte feste Salze                                             |
| 06 03 08             | Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten                  |
| 06 03 09             | feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten                              |
| 06 03 10             | feste Salze, die Ammonium enthalten                                             |
| 06 03 11             | Salze und Lösungen, cyanidhaltig                                                |
| 06 03 12             | Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten                       |
| 06 03 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| 06 04                | <b>Metallhaltige Abfälle</b>                                                    |
| 06 04 01             | Metalloxide                                                                     |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                   |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 06 04 02             | Metallsalze (außer 06 03)                                                                                                         |
| 06 04 03             | arsenhaltige Abfälle                                                                                                              |
| 06 04 04             | quecksilberhaltige Abfälle                                                                                                        |
| 06 04 05             | Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten                                                                                       |
| 06 04 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                  |
| <b>06 05</b>         | <b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>                                                                        |
| 06 05 01             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                               |
| <b>06 06</b>         | <b>Abfälle aus Prozessen der Schwefelchemie (Herstellung und Umwandlung) und aus Entschwefelungsprozessen</b>                     |
| 06 06 01             | schwefelhaltige Abfälle                                                                                                           |
| 06 06 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                  |
| <b>06 07</b>         | <b>Abfälle aus der Halogenchemie</b>                                                                                              |
| 06 07 01             | asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse                                                                                         |
| 06 07 02             | Aktivkohle aus der Chlorherstellung                                                                                               |
| 06 07 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                  |
| <b>06 08</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen</b>                                                          |
| 06 08 01             | Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen                                                                 |
| <b>06 09</b>         | <b>Abfälle aus der Phosphorchemie</b>                                                                                             |
| 06 09 01             | Phosphorgips                                                                                                                      |
| 06 09 02             | phosphorhaltige Schlacke                                                                                                          |
| 06 09 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                  |
| <b>06 10</b>         | <b>Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln</b>                                                          |
| 06 10 01             | Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln                                                                 |
| <b>06 11</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>                                                     |
| 06 11 01             | Gips aus der Titandioxidherstellung                                                                                               |
| 06 11 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                  |
| <b>06 12</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung, Anwendung und Regeneration von Katalysatoren</b>                                                  |
| 06 12 01             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                                                       |
| 06 12 02             | andere verbrauchte Katalysatoren                                                                                                  |
| <b>06 13</b>         | <b>Abfälle aus anderen Prozessen der anorganischen Chemie</b>                                                                     |
| 06 13 01             | anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel                                                                              |
| 06 13 02             | verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)                                                                                           |
| 06 13 03             | Ruß                                                                                                                               |
| 06 13 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                  |
| <b>07</b>            | <b>Abfälle aus organischen chemischen Prozessen</b>                                                                               |
| <b>07 01</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>                           |
| 07 01 01             | wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                       |
| 07 01 02             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                               |
| 07 01 03             | organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                           |
| 07 01 04             | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                 |
| 07 01 05             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                                                       |
| 07 01 06             | andere verbrauchte Katalysatoren                                                                                                  |
| 07 01 07             | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                               |
| 07 01 08             | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                     |
| 07 01 09             | halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                         |
| 07 01 10             | andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                               |
| 07 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                  |
| <b>07 02</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern</b> |
| 07 02 01             | wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                       |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                                                           |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 07 02 02             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                       |
| 07 02 03             | organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                   |
| 07 02 04             | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                         |
| 07 02 05             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                                                                                               |
| 07 02 06             | andere verbrauchte Katalysatoren                                                                                                                                          |
| 07 02 07             | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                       |
| 07 02 08             | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                             |
| 07 02 09             | halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                                 |
| 07 02 10             | andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                                       |
| 07 02 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                          |
| <b>07 03</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>                                        |
| 07 03 01             | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                                              |
| 07 03 02             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                       |
| 07 03 03             | organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                   |
| 07 03 04             | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                         |
| 07 03 05             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                                                                                               |
| 07 03 06             | andere verbrauchte Katalysatoren                                                                                                                                          |
| 07 03 07             | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                       |
| 07 03 08             | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                             |
| 07 03 09             | halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                                 |
| 07 03 10             | andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                                       |
| 07 03 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                          |
| <b>07 04</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pestiziden (außer 02 01 05)</b>                                                    |
| 07 04 01             | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                                              |
| 07 04 02             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                       |
| 07 04 03             | organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                   |
| 07 04 04             | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                         |
| 07 04 05             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                                                                                               |
| 07 04 06             | andere verbrauchte Katalysatoren                                                                                                                                          |
| 07 04 07             | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                       |
| 07 04 08             | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                             |
| 07 04 09             | halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                                 |
| 07 04 10             | andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                                       |
| 07 04 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                          |
| <b>07 05</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika</b>                                                                              |
| 07 05 01             | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                                              |
| 07 05 02             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                       |
| 07 05 03             | organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                   |
| 07 05 04             | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                         |
| 07 05 05             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                                                                                               |
| 07 05 06             | verbrauchte Katalysatoren                                                                                                                                                 |
| 07 05 07             | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                       |
| 07 05 08             | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                                             |
| 07 05 09             | halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                                 |
| 07 05 10             | andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                                       |
| 07 05 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                          |
| <b>07 06</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b> |
| 07 06 01             | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                                              |
| 07 06 02             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                                       |
| 07 06 03             | organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                   |
| 07 06 04             | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                         |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                                            |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 07 06 05             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                                                                                |
| 07 06 06             | andere verbrauchte Katalysatoren                                                                                                                           |
| 07 06 07             | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                        |
| 07 06 08             | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                              |
| 07 06 09             | halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                  |
| 07 06 10             | andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                        |
| 07 06 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                           |
| <b>07 07</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>                                    |
| 07 07 01             | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                                               |
| 07 07 02             | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                                                                        |
| 07 07 03             | organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                    |
| 07 07 04             | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                                                                          |
| 07 07 05             | verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                                                                                                |
| 07 07 06             | andere verbrauchte Katalysatoren                                                                                                                           |
| 07 07 07             | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                        |
| 07 07 08             | andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                                                                                              |
| 07 07 09             | halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                  |
| 07 07 10             | andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                                                                                                        |
| 07 07 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                           |
| <b>08</b>            | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben</b>          |
| <b>08 01</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Farben und Lacken</b>                                                           |
| 08 01 01             | alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten                                                                                               |
| 08 01 02             | alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                                                                                        |
| 08 01 03             | Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis                                                                                                              |
| 08 01 04             | Farben in Pulverform                                                                                                                                       |
| 08 01 05             | ausgehärtete Farben und Lacke                                                                                                                              |
| 08 01 06             | Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten                                                                          |
| 08 01 07             | Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                                                                   |
| 08 01 08             | wässrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten                                                                                                           |
| 08 01 09             | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 08 01 05 und 08 01 06)                                                                                    |
| 08 01 10             | wässrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten                                                                                                       |
| 08 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                           |
| <b>08 02</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Überzüge (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>                        |
| 08 02 01             | alte Überzugspuder                                                                                                                                         |
| 08 02 02             | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten                                                                                                     |
| 08 02 03             | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten                                                                                                 |
| 08 02 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                           |
| <b>08 03</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>                                                                 |
| 08 03 01             | alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten                                                                                                    |
| 08 03 02             | alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                                                                                             |
| 08 03 03             | Abfälle von wassermischbaren Druckfarben                                                                                                                   |
| 08 03 04             | getrocknete Druckfarben                                                                                                                                    |
| 08 03 05             | Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten                                                                                                 |
| 08 03 06             | Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                                                                                          |
| 08 03 07             | wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten                                                                                                               |
| 08 03 08             | wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten                                                                                                       |
| 08 03 09             | verbrauchter Toner (einschließlich Kartuschen)                                                                                                             |
| 08 03 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                           |
| <b>08 04</b>         | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)</b> |
| 08 04 01             | alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten                                                                                 |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)           |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 04 02             | alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten         |
| 08 04 03             | Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen                              |
| 08 04 04             | ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen                                               |
| 08 04 05             | Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten                     |
| 08 04 06             | Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten              |
| 08 04 07             | wäßrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten                            |
| 08 04 08             | wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten                    |
| 08 04 99             | Abfälle a. n. g.                                                                          |
| 09                   | Abfälle aus der photographischen Industrie                                                |
| <b>09 01</b>         | <b>Abfälle aus der photographischen Industrie</b>                                         |
| 09 01 01             | Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis                                                |
| 09 01 02             | Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis                                                  |
| 09 01 03             | Entwickler auf der Basis von Lösemitteln                                                  |
| 09 01 04             | Fixierlösungen                                                                            |
| 09 01 05             | Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen                                                 |
| 09 01 06             | silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle         |
| 09 01 07             | Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten           |
| 09 01 08             | Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten |
| 09 01 09             | Einwegkameras mit Batterien                                                               |
| 09 01 10             | Einwegkameras ohne Batterien                                                              |
| 09 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                          |
| 10                   | Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen                                            |
| <b>10 01</b>         | <b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>                 |
| 10 01 01             | Rost- und Kesselasche                                                                     |
| 10 01 02             | Flugasche aus Kohlefeuerung                                                               |
| 10 01 03             | Flugasche aus Torffeuerung                                                                |
| 10 01 04             | Flugasche aus Ölfeuerung                                                                  |
| 10 01 05             | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form           |
| 10 01 06             | andere feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                 |
| 10 01 07             | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen    |
| 10 01 08             | andere Schlämme aus der Gasreinigung                                                      |
| 10 01 09             | Schwefelsäure                                                                             |
| 10 01 10             | verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NO <sub>x</sub> -Entfernung                      |
| 10 01 11             | wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung                                                  |
| 10 01 12             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                                      |
| 10 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                          |
| <b>10 02</b>         | <b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>                                          |
| 10 02 01             | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke                                                 |
| 10 02 02             | unverarbeitete Schlacke                                                                   |
| 10 02 03             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                        |
| 10 02 04             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                             |
| 10 02 05             | andere Schlämme                                                                           |
| 10 02 06             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                                      |
| 10 02 99             | Abfälle a. n. g.                                                                          |
| <b>10 03</b>         | <b>Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie</b>                                   |
| 10 03 01             | Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung                     |
| 10 03 02             | verbrauchte Anoden                                                                        |
| 10 03 03             | Krätzen                                                                                   |
| 10 03 04             | Schlacken aus der Erstsammelze/weiße Krätze                                               |
| 10 03 05             | Aluminiumstaub                                                                            |
| 10 03 06             | verbrauchter Kohlenstoff und feuerfeste Materialien aus der Elektrolyse                   |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 10 03 07             | verbrauchte Tiegelauskleidungen                                                 |
| 10 03 08             | Salzschlacken aus der Zweitschmelze                                             |
| 10 03 09             | schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze                                          |
| 10 03 10             | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen              |
| 10 03 11             | Feinstaub                                                                       |
| 10 03 12             | andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub)                     |
| 10 03 13             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                              |
| 10 03 14             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                   |
| 10 03 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| <b>10 04</b>         | <b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>                              |
| 10 04 01             | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                             |
| 10 04 02             | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                  |
| 10 04 03             | Calciumarsenat                                                                  |
| 10 04 04             | Feinstaub                                                                       |
| 10 04 05             | andere Teilchen und Staub                                                       |
| 10 04 06             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                              |
| 10 04 07             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                   |
| 10 04 08             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                            |
| 10 04 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| <b>10 05</b>         | <b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>                              |
| 10 05 01             | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                             |
| 10 05 02             | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                  |
| 10 05 03             | Feinstaub                                                                       |
| 10 05 04             | andere Teilchen und Staub                                                       |
| 10 05 05             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                              |
| 10 05 06             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                   |
| 10 05 07             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                            |
| 10 05 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| <b>10 06</b>         | <b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>                            |
| 10 06 01             | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                             |
| 10 06 02             | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                  |
| 10 06 03             | Feinstaub                                                                       |
| 10 06 04             | andere Teilchen und Staub                                                       |
| 10 06 05             | Abfälle aus der elektrolytischen Raffination                                    |
| 10 06 06             | Abfall aus der nassen Gasreinigung                                              |
| 10 06 07             | Abfall aus der trockenen Gasreinigung                                           |
| 10 06 08             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                            |
| 10 06 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| <b>10 07</b>         | <b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>         |
| 10 07 01             | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                             |
| 10 07 02             | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                  |
| 10 07 03             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                              |
| 10 07 04             | andere Teilchen und Staub                                                       |
| 10 07 05             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                   |
| 10 07 06             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                            |
| 10 07 99             | Abfälle a. n. g.                                                                |
| <b>10 08</b>         | <b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichtisenmetallurgie</b>                   |
| 10 08 01             | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                             |
| 10 08 02             | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                  |
| 10 08 03             | Feinstaub                                                                       |
| 10 08 04             | andere Teilchen und Staub                                                       |
| 10 08 05             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                              |
| 10 08 06             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                   |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                                                       |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 08 07             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                                                                                                                  |
| 10 08 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                      |
| <b>10 09</b>         | <b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>                                                                                                                         |
| 10 09 01             | Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen                                                                                                          |
| 10 09 02             | Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen                                                                                                         |
| 10 09 03             | Ofenschlacke                                                                                                                                                          |
| 10 09 04             | Ofenstaub                                                                                                                                                             |
| 10 09 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                      |
| <b>10 10</b>         | <b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>                                                                                                                      |
| 10 10 01             | Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen                                                                                                          |
| 10 10 02             | Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen                                                                                                         |
| 10 10 03             | Ofenschlacke                                                                                                                                                          |
| 10 10 04             | Ofenstaub                                                                                                                                                             |
| 10 10 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                      |
| <b>10 11</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>                                                                                                      |
| 10 11 01             | verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung                                                                                                                 |
| 10 11 02             | Altglas                                                                                                                                                               |
| 10 11 03             | alte Glasfasermaterialien                                                                                                                                             |
| 10 11 04             | Feinstaub                                                                                                                                                             |
| 10 11 05             | andere Teilchen und Staub                                                                                                                                             |
| 10 11 06             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                                                                                                    |
| 10 11 07             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                                                                                                         |
| 10 11 08             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                                                                                                                  |
| 10 11 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                      |
| <b>10 12</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen</b>                                                                           |
| 10 12 01             | verbrauchtes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung                                                                                                                 |
| 10 12 02             | Feinstaub                                                                                                                                                             |
| 10 12 03             | andere Teilchen und Staub                                                                                                                                             |
| 10 12 04             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                                                                                                    |
| 10 12 05             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                                                                                                         |
| 10 12 06             | verworfenen Formen                                                                                                                                                    |
| 10 12 07             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                                                                                                                  |
| 10 12 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                      |
| <b>10 13</b>         | <b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>                                                                           |
| 10 13 01             | verworfenes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung                                                                                                                  |
| 10 13 02             | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement                                                                                                                          |
| 10 13 03             | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis                                                                                                     |
| 10 13 04             | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk                                                                                                        |
| 10 13 05             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                                                                                                    |
| 10 13 06             | andere Teilchen und Staub                                                                                                                                             |
| 10 13 07             | Schlämme aus der Gasreinigung                                                                                                                                         |
| 10 13 08             | verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                                                                                                                  |
| 10 13 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                      |
| <b>11</b>            | <b>Anorganische metallhaltige Abfälle aus der Metallbearbeitung und -beschichtung sowie aus der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>                                       |
| <b>11 01</b>         | <b>Flüssige Abfälle und Schlämme aus der Metallbearbeitung und -beschichtung (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten)</b> |
| 11 01 01             | cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom                                                                                                      |
| 11 01 02             | cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle                                                                                                                 |
| 11 01 03             | cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten                                                                                                                              |
| 11 01 04             | cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten                                                                                                                         |
| 11 01 05             | saure Beizlösungen                                                                                                                                                    |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                     |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11 01 06             | Säuren a. n. g.                                                                                                                     |
| 11 01 07             | Laugen a. n. g.                                                                                                                     |
| 11 01 08             | Phosphatierschlämme                                                                                                                 |
| <b>11 02</b>         | <b>Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichtisen-Hydrometallurgie</b>                                                            |
| 11 02 01             | Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie                                                                                            |
| 11 02 02             | Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)                                                    |
| 11 02 03             | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wäßrige elektrolytische Prozesse                                                         |
| 11 02 04             | Schlämme a. n. g.                                                                                                                   |
| <b>11 03</b>         | <b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>                                                                                   |
| 11 03 01             | cynaidhaltige Abfälle                                                                                                               |
| 11 03 02             | andere Abfälle                                                                                                                      |
| <b>11 04</b>         | <b>Andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.</b>                                                                            |
| 11 04 01             | andere anorganische Abfälle mit Metallen a. n. g.                                                                                   |
| <b>12</b>            | <b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen</b>    |
| <b>12 01</b>         | <b>Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)</b> |
| 12 01 01             | eisenhaltige Späne und Abschnitte                                                                                                   |
| 12 01 02             | andere eisenhaltige Teilchen                                                                                                        |
| 12 01 03             | NE-metallhaltige Späne und Abschnitte                                                                                               |
| 12 01 04             | andere NE-metallhaltige Teilchen                                                                                                    |
| 12 01 05             | Kunststoffteile                                                                                                                     |
| 12 01 06             | verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)                                                                       |
| 12 01 07             | verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)                                                                         |
| 12 01 08             | Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig                                                                                               |
| 12 01 09             | Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei                                                                                                 |
| 12 01 10             | synthetische Bearbeitungsöle                                                                                                        |
| 12 01 11             | Bearbeitungsschlämme                                                                                                                |
| 12 01 12             | verbrauchte Wachse und Fette                                                                                                        |
| 12 01 13             | Preß- und Stanzabfälle                                                                                                              |
| 12 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                    |
| <b>12 02</b>         | <b>Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)</b>                        |
| 12 02 01             | verbrauchter Strahlsand                                                                                                             |
| 12 02 02             | Schleif-, Hon- und Läppschlämme                                                                                                     |
| 12 02 03             | Polierschlämme                                                                                                                      |
| 12 02 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                    |
| <b>12 03</b>         | <b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>                                                                       |
| 12 03 01             | wäßrige Waschflüssigkeiten                                                                                                          |
| 12 03 02             | Abfälle aus der Dampfentfettung                                                                                                     |
| <b>13</b>            | <b>Ölabfälle (außer Speiseöle und 05 und 12)</b>                                                                                    |
| <b>13 01</b>         | <b>Verbrauchte Hydrauliköle und Bremsflüssigkeiten</b>                                                                              |
| 13 01 01             | Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten                                                                                            |
| 13 01 02             | andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)                                                                                   |
| 13 01 03             | nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)                                                                                     |
| 13 01 04             | chlorierte Emulsionen                                                                                                               |
| 13 01 05             | nichtchlorierte Emulsionen                                                                                                          |
| 13 01 06             | ausschließlich mineralische Hydrauliköle                                                                                            |
| 13 01 07             | andere Hydrauliköle                                                                                                                 |
| 13 01 08             | Bremsflüssigkeiten                                                                                                                  |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>13 02</b>         | <b>Verbrauchte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle</b>                                        |
| 13 02 01             | chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                                                |
| 13 02 02             | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                                           |
| 13 02 03             | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                                                    |
| <b>13 03</b>         | <b>Verbrauchte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten</b>                       |
| 13 03 01             | Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten              |
| 13 03 02             | andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten                        |
| 13 03 03             | andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten                   |
| 13 03 04             | synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten                             |
| 13 03 05             | mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle                                                 |
| <b>13 04</b>         | <b>Bilgenöle</b>                                                                               |
| 13 04 01             | Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt                                                            |
| 13 04 02             | Bilgenöle aus Molenablaufkanälen                                                               |
| 13 04 03             | Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt                                                          |
| <b>13 05</b>         | <b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>                                                       |
| 13 05 01             | Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern                                                           |
| 13 05 02             | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern                                                             |
| 13 05 03             | Schlämme aus Einlaufschächten                                                                  |
| 13 05 04             | Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern                                                        |
| 13 05 05             | andere Emulsionen                                                                              |
| <b>13 06</b>         | <b>Ölabfälle a. n. g.</b>                                                                      |
| 13 06 01             | Ölmischungen a. n. g.                                                                          |
| <b>14</b>            | <b>Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen (außer 07 und 08)</b>            |
| <b>14 01</b>         | <b>Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung</b>                                   |
| 14 01 01             | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                   |
| 14 01 02             | andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische                                          |
| 14 01 03             | andere Lösemittel und Lösemittelgemische                                                       |
| 14 01 04             | wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische                                                      |
| 14 01 05             | wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische                                                        |
| 14 01 06             | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten                             |
| 14 01 07             | Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                      |
| <b>14 02</b>         | <b>Abfälle aus der Textilreinigung und Entfettung von Naturstoffen</b>                         |
| 14 02 01             | halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische                                                 |
| 14 02 02             | Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten |
| 14 02 03             | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten                             |
| 14 02 04             | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten                                   |
| <b>14 03</b>         | <b>Abfälle aus der Elektronikindustrie</b>                                                     |
| 14 03 01             | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                   |
| 14 03 02             | andere halogenierte Lösemittel                                                                 |
| 14 03 03             | Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                         |
| 14 03 04             | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten                             |
| 14 03 05             | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten                                   |
| <b>14 04</b>         | <b>Abfälle von Kühlmitteln und Schaum- und Treibmitteln</b>                                    |
| 14 04 01             | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                   |
| 14 04 02             | andere halogenierte Lösemittel und -gemische                                                   |
| 14 04 03             | andere Lösemittel und -gemische                                                                |
| 14 04 04             | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten                             |
| 14 04 05             | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten                                   |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                          |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14 05</b>         | <b>Abfälle aus der Rückgewinnung von Löse- und Kühlmitteln (Destillationsrückstände)</b>                 |
| 14 05 01             | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                             |
| 14 05 02             | andere halogenierte Lösemittel und -gemische                                                             |
| 14 05 03             | andere Lösemittel und -gemische                                                                          |
| 14 05 04             | Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten                                                          |
| 14 05 05             | Schlämme, die andere Lösemittel enthalten                                                                |
| <b>15</b>            | <b>Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>         |
| <b>15 01</b>         | <b>Verpackungen</b>                                                                                      |
| 15 01 01             | Papier und Pappe                                                                                         |
| 15 01 02             | Kunststoff                                                                                               |
| 15 01 03             | Holz                                                                                                     |
| 15 01 04             | Metall                                                                                                   |
| 15 01 05             | Verbundverpackung                                                                                        |
| 15 01 06             | gemischte Materialien                                                                                    |
| <b>15 02</b>         | <b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>                                    |
| 15 02 01             | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung                                           |
| <b>16</b>            | <b>Abfälle, die nicht anderswo im Katalog aufgeführt sind</b>                                            |
| <b>16 01</b>         | <b>Fahrzeugwracks</b>                                                                                    |
| 16 01 01             | aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten                                       |
| 16 01 02             | andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren                                                           |
| 16 01 03             | Altreifen                                                                                                |
| 16 01 04             | aufgegebene Fahrzeuge                                                                                    |
| 16 01 05             | Schredderrückstände von Fahrzeugen                                                                       |
| 16 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                         |
| <b>16 02</b>         | <b>Gebrauchte Geräte und Schredderrückstände</b>                                                         |
| 16 02 01             | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten                                            |
| 16 02 02             | andere gebrauchte elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)                                     |
| 16 02 03             | Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten                                                       |
| 16 02 04             | gebrauchte Geräte, freies Asbest enthaltend                                                              |
| 16 02 05             | andere gebrauchte Geräte                                                                                 |
| 16 02 06             | Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie                                                           |
| 16 02 07             | Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie                                                       |
| 16 02 08             | Schredderabfälle                                                                                         |
| <b>16 03</b>         | <b>Fehlchargen</b>                                                                                       |
| 16 03 01             | anorganische Fehlchargen                                                                                 |
| 16 03 02             | organische Fehlchargen                                                                                   |
| <b>16 04</b>         | <b>Verbrauchte Sprengstoffe</b>                                                                          |
| 16 04 01             | Munition                                                                                                 |
| 16 04 02             | Feuerwerkskörper                                                                                         |
| 16 04 03             | andere verbrauchte Sprengstoffe                                                                          |
| <b>16 05</b>         | <b>Gase und Chemikalien in Behältern</b>                                                                 |
| 16 05 01             | Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone) |
| 16 05 02             | andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g., Feuerlöschpulver          |
| 16 05 03             | andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a. n. g.                              |
| <b>16 06</b>         | <b>Batterien und Akkumulatoren</b>                                                                       |
| 16 06 01             | Bleibatterien                                                                                            |
| 16 06 02             | Ni-Cd-Batterien                                                                                          |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)            |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 06 03             | Quecksilberfröckenzellen                                                                   |
| 16 06 04             | Alkalibatterien                                                                            |
| 16 06 05             | andere Batterien und Akkumulatoren                                                         |
| 16 06 06             | Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren                                                |
| <b>16 07</b>         | <b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks (außer 05 und 12)</b>           |
| 16 07 01             | Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend                      |
| 16 07 02             | Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig                                    |
| 16 07 03             | Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig               |
| 16 07 04             | Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend |
| 16 07 05             | Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend                           |
| 16 07 06             | Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig                                         |
| 16 07 07             | feste Abfälle von Schiffsladungen                                                          |
| 16 07 99             | Abfälle a. n. g.                                                                           |
| <b>17</b>            | <b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)</b>                            |
| <b>17 01</b>         | <b>Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis</b>                       |
| 17 01 01             | Beton                                                                                      |
| 17 01 02             | Ziegel                                                                                     |
| 17 01 03             | Fliesen und Keramik                                                                        |
| 17 01 04             | Baustoffe auf Gipsbasis                                                                    |
| 17 01 05             | Baustoffe auf Asbestbasis                                                                  |
| <b>17 02</b>         | <b>Holz, Glas und Kunststoff</b>                                                           |
| 17 02 01             | Holz                                                                                       |
| 17 02 02             | Glas                                                                                       |
| 17 02 03             | Kunststoff                                                                                 |
| <b>17 03</b>         | <b>Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte</b>                                              |
| 17 03 01             | Asphalt, teerhaltig                                                                        |
| 17 03 02             | Asphalt, teerfrei                                                                          |
| 17 03 03             | Teer und teerhaltige Produkte                                                              |
| <b>17 04</b>         | <b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>                                                |
| 17 04 01             | Kupfer, Bronze, Messing                                                                    |
| 17 04 02             | Aluminium                                                                                  |
| 17 04 03             | Blei                                                                                       |
| 17 04 04             | Zink                                                                                       |
| 17 04 05             | Eisen und Stahl                                                                            |
| 17 04 06             | Zinn                                                                                       |
| 17 04 07             | gemischte Metalle                                                                          |
| 17 04 08             | Kabel                                                                                      |
| <b>17 05</b>         | <b>Erde und Hafenaushub</b>                                                                |
| 17 05 01             | Erde und Steine                                                                            |
| 17 05 02             | Hafenaushub                                                                                |
| <b>17 06</b>         | <b>Isoliermaterial</b>                                                                     |
| 17 06 01             | Isoliermaterial, das freies Asbest enthält                                                 |
| 17 06 02             | anderes Isoliermaterial                                                                    |
| <b>17 07</b>         | <b>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle</b>                                                   |
| 17 07 01             | gemischte Bau- und Abbruchabfälle                                                          |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                                                       |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18                   | Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)   |
| 18 01                | <b>Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen</b>                                                                       |
| 18 01 01             | spitze Gegenstände                                                                                                                                                    |
| 18 01 02             | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven                                                                                                   |
| 18 01 03             | andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden                                              |
| 18 01 04             | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung) |
| 18 01 05             | gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte                                                                                                                            |
| 18 02                | <b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>                                                                                     |
| 18 02 01             | spitze Gegenstände                                                                                                                                                    |
| 18 02 02             | andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden                                              |
| 18 02 03             | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden                                              |
| 18 02 04             | gebrauchte Chemikalien                                                                                                                                                |
| 19                   | Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung                                                   |
| 19 01                | <b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen</b>                                       |
| 19 01 01             | Rost- und Kesselaschen und Schlacken                                                                                                                                  |
| 19 01 02             | eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen                                                                                                         |
| 19 01 03             | Flugasche                                                                                                                                                             |
| 19 01 04             | Kesselstaub                                                                                                                                                           |
| 19 01 05             | Filterkuchen aus der Gasreinigung                                                                                                                                     |
| 19 01 06             | wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle                                                                                              |
| 19 01 07             | feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                                                                                                    |
| 19 01 08             | Pyrolyseabfälle                                                                                                                                                       |
| 19 01 09             | verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NO <sub>x</sub> -Wäsche                                                                                                      |
| 19 01 10             | verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung                                                                                                                      |
| 19 01 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                      |
| 19 02                | <b>Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (z. B. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>                |
| 19 02 01             | Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung                                                                                                      |
| 19 02 02             | vorgemischte Abfälle zur Ablagerung                                                                                                                                   |
| 19 03                | <b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>                                                                                                                          |
| 19 03 01             | Abfälle, die mit hydraulischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind                                                                                              |
| 19 03 02             | Abfälle, die mit organischen Bindemitteln stabilisiert/verfestigt sind                                                                                                |
| 19 03 03             | Abfälle, die durch biologische Behandlung stabilisiert sind                                                                                                           |
| 19 04                | <b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>                                                                                                               |
| 19 04 01             | verglaste Abfälle                                                                                                                                                     |
| 19 04 02             | Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung                                                                                                                     |
| 19 04 03             | nicht verglaste Festphase                                                                                                                                             |
| 19 04 04             | wäßrige flüssige Abfälle aus dem Tempern                                                                                                                              |
| 19 05                | <b>Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen</b>                                                                                                     |
| 19 05 01             | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen                                                                                                     |
| 19 05 02             | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen                                                                                                  |
| 19 05 03             | nicht spezifikationsgerechter Kompost                                                                                                                                 |
| 19 05 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                                      |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)                                                                           |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>19 06</b>         | <b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>                                                                                                  |
| 19 06 01             | Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen                                                                               |
| 19 06 02             | Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen                                                                            |
| 19 06 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                          |
| <b>19 07</b>         | <b>Deponiesickerwasser</b>                                                                                                                                |
| 19 07 01             | Deponiesickerwasser                                                                                                                                       |
| <b>19 08</b>         | <b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>                                                                                                    |
| 19 08 01             | Sieb- und Rechenrückstände                                                                                                                                |
| 19 08 02             | Abfälle aus Sandfängern                                                                                                                                   |
| 19 08 03             | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern                                                                                                                  |
| 19 08 04             | Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser                                                                                                    |
| 19 08 05             | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser                                                                                                       |
| 19 08 06             | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze                                                                                                         |
| 19 08 07             | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern                                                                                          |
| 19 08 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                          |
| <b>19 09</b>         | <b>Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser</b>                                                                        |
| 19 09 01             | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut                                                                                                          |
| 19 09 02             | Schlämme aus der Wasserklärung                                                                                                                            |
| 19 09 03             | Schlämme aus der Dekarbonatisierung                                                                                                                       |
| 19 09 04             | verbrauchte Aktivkohle                                                                                                                                    |
| 19 09 05             | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze                                                                                                         |
| 19 09 06             | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern                                                                                          |
| 19 09 99             | Abfälle a. n. g.                                                                                                                                          |
| <b>20</b>            | <b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b> |
| <b>20 01</b>         | <b>Getrennt gesammelte Fraktionen</b>                                                                                                                     |
| 20 01 01             | Papier und Pappe                                                                                                                                          |
| 20 01 02             | Glas                                                                                                                                                      |
| 20 01 03             | Kunststoffkleinteile                                                                                                                                      |
| 20 01 04             | andere Metalle                                                                                                                                            |
| 20 01 05             | Kleinmetall (Getränkedosen usw.)                                                                                                                          |
| 20 01 06             | andere Kunststoffe                                                                                                                                        |
| 20 01 07             | Holz                                                                                                                                                      |
| 20 01 08             | organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen)                   |
| 20 01 09             | Öle und Fette                                                                                                                                             |
| 20 01 10             | Bekleidung                                                                                                                                                |
| 20 01 11             | Textilien                                                                                                                                                 |
| 20 01 12             | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze                                                                                                            |
| 20 01 13             | Lösemittel                                                                                                                                                |
| 20 01 14             | Säuren                                                                                                                                                    |
| 20 01 15             | Laugen                                                                                                                                                    |
| 20 01 16             | Waschmittel                                                                                                                                               |
| 20 01 17             | Photochemikalien                                                                                                                                          |
| 20 01 18             | Medikamente                                                                                                                                               |
| 20 01 19             | Pestizide                                                                                                                                                 |
| 20 01 20             | Batterien                                                                                                                                                 |
| 20 01 21             | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle                                                                                                   |
| 20 01 22             | Aerosole                                                                                                                                                  |
| 20 01 23             | Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten                                                                                                        |
| 20 01 24             | elektronische Geräte (z. B. gedruckte Schaltungen)                                                                                                        |

| Abfall-<br>schlüssel | Abfallbezeichnung<br>(Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe) |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>20 02</b>         | <b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)</b>               |
| 20 02 01             | kompostierbare Abfälle                                                          |
| 20 02 02             | Erde und Steine                                                                 |
| 20 02 03             | andere nicht kompostierbare Abfälle                                             |
| <b>20 03</b>         | <b>Andere Siedlungsabfälle</b>                                                  |
| 20 03 01             | gemischte Siedlungsabfälle                                                      |
| 20 03 02             | Marktabfälle                                                                    |
| 20 03 03             | Straßenreinigungsabfälle                                                        |
| 20 03 04             | Versitzgrubenschlamm                                                            |
| 20 03 05             | Fahrzeugwracks                                                                  |

**Begründung****A. Allgemeiner Teil****I. Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Einführung des Europäischen Abfallkatalogs**

Die Europäische Kommission hat in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 Buchstabe a zweiter Absatz der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ein Verzeichnis der Abfälle, die unter die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Gruppen fallen, erstellt. Dabei wird nach Artikel 1 Buchstabe a erster Absatz der Richtlinie vorausgesetzt, daß der Abfallbegriff für alle Stoffe und Gegenstände zutrifft, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Das von der Kommission erstellte Verzeichnis gilt dabei für alle Abfälle, ungeachtet dessen, ob sie zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind. Es wird als Europäischer Abfallkatalog (EAK) bezeichnet. Der Europäische Abfallkatalog ist ein harmonisiertes, nicht erschöpfendes Verzeichnis von Abfällen. Das bedeutet auch, daß er nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle regelmäßig überprüft und ggf. geändert wird.

Die Aufnahme eines Stoffes in den Europäischen Abfallkatalog bedeutet nicht, daß es sich bei diesem Stoff unter allen Umständen um Abfall handelt. Der Eintrag im Europäischen Abfallkatalog ist nur dann von Belang, wenn die Definition von Abfall zutrifft.

Der Europäische Abfallkatalog soll eine Bezugs-Nomenklatur darstellen, mit der eine gemeinsame Terminologie für die gesamte Gemeinschaft festgelegt und der Nutzeffekt der Abfallentsorgung erhöht werden soll. Unter anderem wird der Europäische Abfallkatalog zur Bezeichnung eines Abfalls bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Beseitigung herangezogen.

Die Entscheidung der Kommission zum Europäischen Abfallkatalog ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die Entscheidung ist ein Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten durch Verordnung umgesetzt werden muß. Die Kommission hat gegenüber den Mitgliedstaaten hierzu ausgeführt, daß sie das Ziel, die Abfallentsorgung in der Gemeinschaft – und damit auch die Überwachung – gemeinschaftsweit zu verbessern, in Gefahr sähe, würden die Mitgliedstaaten die Begriffsbestimmung für Abfall sowie das Europäische Abfallverzeichnis nicht unverändert übernehmen. Die Kommission fordert die Übernahme der Nomenklatur „Wort für Wort“. Die Umsetzung hätte nach Artikel 191 des EG-Vertrages (EGV) innerhalb von 20 Tagen nach Erlass der Entscheidung – zum 9. Januar 1994 – erfolgen müssen.

**II. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die Einführung des Europäischen Abfallkatalogs**

Nach § 57 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird die Bundesregierung ermächtigt, den Europäischen Abfallkatalog durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Berücksichtigung der Rechte des Deutschen Bundestages zu erlassen.

**III. Konzeption der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs**

Die EAK-Verordnung bestimmt auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 57 KrW-/AbfG, wie Abfälle zukünftig zu bezeichnen sind, wie die zutreffende Abfallbezeichnung zu wählen ist und wann in einer Übergangszeit von drei Jahren die neuen Abfallbezeichnungen die bestehenden ersetzen. Die Verordnung setzt die Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis um. Entsprechend der Vorgabe der Gemeinschaft führt sie die Nomenklatur Wort für Wort ein.

**IV. Kosten und Preiswirkungen der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt muß auch das für den Vollzug des Gesetzes notwendige untergesetzliche Regelwerk in Kraft treten, zu dem auch die EAK-Verordnung zählt. Mit der EAK-Verordnung macht die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 57 KrW-/AbfG Gebrauch. Die Verordnung dient im Zusammenhang mit dem übrigen untergesetzlichen Regelwerk der Umsetzung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und Preiswirkungen der Verordnung ist daher zunächst allgemein auf die zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffenen Aussagen zu verweisen. Danach ist insbesondere für den Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Vergleich zum bestehenden Abfallrecht aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen Kostenneutralität gegeben, soweit die Länder von diesen Maßnahmen Gebrauch machen. Im übrigen ist eine Entlastung der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Produkt- und Produktionsverantwortung und der Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Hausmüllentsorgung zu erwarten. Preiswirkungen sind insbesondere durch die mit dem Gesetz erfolgte Umsetzung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle zu erwarten, nach der nicht wie nach bisherigem Abfall-

recht nur Abfälle zur Beseitigung, sondern auch Abfälle zur Verwertung in die abfallrechtliche Überwachung einzubeziehen sind. Diese Auswirkungen lassen sich jedoch nicht im voraus quantifizieren.

Zu den Kosten und Preiswirkungen der Verordnung gilt im einzelnen:

### 1. Kosten

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Die geänderte Abfallnomenklatur führt als solche nicht dazu, daß zusätzliche Abfälle zur Beseitigung anstehen; die Abfälle sind nur anders zu bezeichnen und mit einem anderen Abfallschlüssel zu kennzeichnen.

Da die bestehende Abfallnomenklatur nicht durch Rechtsverordnung, sondern aufgrund einer Beschlußlage der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall durch eine Arbeitsgruppe der Länder erarbeitet, aktualisiert und jeweils länderhoheitlich eingeführt werden muß, ist durch den Erlass einer Bundesverordnung eine – wenn auch geringfügige – Entlastung der Länderhaushalte zu erwarten.

Soweit Abfälle zur Verwertung zukünftig zu bezeichnen und mit einem Abfallschlüssel zu kennzeichnen sind, ergibt sich deren Einbeziehung bereits aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Im übrigen werden diesbezüglich EG-rechtliche Vorgaben, denen zwingend nachzukommen ist, mit der EAK-Verordnung umgesetzt.

Die sich aus der Bezeichnung eines Abfalls ergebenden Rechtsfolgen wie Überwachungs-, Vermeidungs- und Entsorgungsmaßnahmen ergeben sich aus anderen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegten Deregulierungsmaßnahmen.

Insofern ist für den Vollzug aufgrund der Einführung der neuen Abfallnomenklatur im Vergleich zu dem bestehenden Abfallrecht insgesamt mit nur geringfügigen Kosten zu rechnen.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur in der durch die Verordnung festgelegten Übergangszeit zwar einmalig Mehraufwendungen, soweit sie selbst Abfallerzeuger oder Entsorger sind. Diese Aufwendungen können auf die Übergangszeit verteilt werden. Die Aufwendungen sind in ihrer Höhe so geringfügig, daß sie nicht ins Gewicht fallen. Außerdem ist anzumerken, daß Bund, Länder und Gemeinden die neue Abfallnomenklatur aufgrund der Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft bereits seit 1994 anwenden müssen, sofern sie grenzüberschreitende Abfallverbringungen veranlassen.

Für Länder und Gemeinden entstehen durch die Umstellung von der alten auf die neue Abfallnomenklatur einmalig Mehraufwendungen, soweit sie als Vollzugsbehörden behördliche Entscheidungen, insbe-

sondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen oder Entsorgungsnachweise auf die neuen Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel ändern müssen. Diese Aufwendungen machen im Hinblick auf ihre Einmaligkeit aber nur einen Bruchteil, der in Promille beziffert werden kann, der Aufwendungen für die Bearbeitung einer neuen behördlichen Entscheidung aus. Weiterhin ist auch hier anzumerken, daß Länder und Gemeinden die neue Abfallnomenklatur aufgrund der Anforderungen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung bereits bei Entscheidungen über Verbringungsverfahren anwenden müssen; sie haben sich verwaltungsmäßig mit der neuen Abfallnomenklatur bereits vertraut machen müssen. Insgesamt ist der im Vergleich zum geltenden Recht zusätzliche Verwaltungsaufwand als geringfügig einzustufen. Diese Aufwendungen können großenteils über Gebühren gedeckt werden; zusätzliche durch diese Verordnung begründete Steigerungen der gesamten Gebührenbelastung sind im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Verwaltungsaufwandes nicht zu erwarten; sie wären auch nicht zu rechtfertigen.

Zur Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu den durch die Rechtsverordnungen verursachten Kosten wird auf die Kostenaussage in der Nachweisverordnung verwiesen.

Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entsprechend der Kabinettsentscheidung vom 19. März 1996 war nicht möglich, da die Einladung zur Anhörung der beteiligten Kreise bereits am 23. Februar 1996 erfolgt war. Die im untergesetzlichen Regelwerk angelegten Deregulierungsmaßnahmen wurden jedoch mit den Wirtschaftsverbänden und Fachkreisen ausgiebig erörtert. Sie sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

### 2. Preiswirkungen

Aufgrund der Durchführung der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, soweit bestehende Verwaltungsakte (Zulassungen, Transportgenehmigungen etc.) auf die neue Abfallnomenklatur umgestellt werden müssen. Diese Preiswirkungen kommen jedoch nur einmal während der Umstellungsphase zum Tragen. Im Hinblick auf die Dauer der Übergangsfrist und unter Berücksichtigung eventueller Neuanschaffungen von Formularsätzen in dieser Frist sind die Preiswirkungen aufgrund ihrer Größenordnung – es wird sich insgesamt um in Prozentpunkten nicht mehr darstellbare Anteile am Einzelpreis handeln – insgesamt als geringfügig einzustufen. Da durch die Einführung der neuen Abfallnomenklatur außerdem die Mehraufwendungen entfallen, die sich zur Zeit aus der parallelen Anwendung der EG-Nomenklatur bei Abfallverbringungen und der deutschen Abfallnomenklatur bei sonstigen Vorgängen ergeben, ist mittel- und langfristig sogar von einer Entlastung der Einzelpreise auszugehen.

Andere Preiswirkungen, beispielsweise durch die Einbeziehung von Abfällen zur Verwertung, sind bereits im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegt. Insoweit wird auf die zum Gesetz getroffenen Aussagen zu den Preiswirkungen verwiesen. Im übrigen sind sie kausal durch die entsprechenden EG-rechtlichen Vorgaben veranlaßt.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Abfallbezeichnung)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmt in § 3 Abs. 1, daß alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß, Abfälle sind. Trifft für bewegliche Sachen die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zu, handelt es sich bei der beweglichen Sache um Abfall. Über § 1 der EAK-Verordnung wird bestimmt, wie der jeweilige Abfall zu bezeichnen ist und welchen sechsstelligen Abfallschlüssel er erhält. Damit bedeutet die Aufnahme einer beweglichen Sache in der Anlage zu dieser Verordnung nicht, daß es sich unter allen Umständen um Abfall handelt. Der Eintrag ist nur dann von Belang, wenn die Abfalleigenschaft nach § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zutrifft.

Wirtschaftsdünger sind, soweit sie zur Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis erzeugt werden, entsprechend der Definition in § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes, die mit dem Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen neu geschaffen wurde, „Nebenerzeugnisse“ der landwirtschaftlichen Produktion. Für deren Verwertung gelten die speziellen Regelungen der Düngeverordnung. Aus Sicht des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist Wirtschaftsdünger dann kein Abfall, wenn dessen Produktion jedenfalls als Nebenzweck beabsichtigt ist. Hierfür ist die Auffassung des Erzeugers unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zugrunde zu legen. Im Bereich der Landwirtschaft ist die gute fachliche Praxis beim Düngen maßgebend. Die Betrachtungsweise entspricht auch der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle.

Im Hinblick auf das Erfordernis, die Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis in nationales Recht umzusetzen, wurden die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen des Europäischen Abfallkatalogs unverändert übernommen. Nur soweit es sich um offensichtliche redaktionelle Fehler in der Übersetzung der Basisfassung des Europäischen Abfallkatalogs in die deutsche Sprache handelt, wurden Korrekturen vorgenommen. Diese Korrekturen werden der Kommission mit dem Ziel mitgeteilt werden, die deutsche Fassung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission entsprechend zu berichtigen.

Von der mit dieser Verordnung eingeführten Nomenklatur unterscheidet sich die „alte“ Nomenklatur des Abfallartenkatalogs. Der bestehende Abfallartenkatalog, der nach Obergruppen, Gruppen und Untergruppen differenziert, folgt in seinem Aufbau und der Wahl der Bezeichnungen im wesentlichen einer

kombinatorischen Betrachtung einer Abfallart nach den Eigenschaften wie der Zusammensetzung und dem Aggregatzustand sowie der Herkunft. Dagegen folgt der in deutsches Recht eingeführte Europäische Abfallkatalog im Aufbau im wesentlichen einer herkunftsorientierten Zuordnung, die nach spezifischen Branchen bzw. Wirtschafts- und Industriezweigen, nach Prozeßarten sowie sonstigen Herkunftsbereichen differenziert. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß einige Abfallbezeichnungen nicht mit deutschen Fachbegriffen vollständig übereinstimmen; beispielsweise müßte die Abfallbezeichnung „Pestizide“ korrekterweise „Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel“ heißen.

Absatz 2 regelt die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel). Für die richtige Wahl der jeweiligen Abfallbezeichnung ist die jeweilige Überschrift der insgesamt 20 Kapitel zu beachten.

Absatz 2 bestimmt, daß die Zuordnung eines Abfalls zu einer in der Anlage bezeichneten Abfallart in der Regel zunächst über die jeweilige branchenspezifische oder prozeßartspezifische Kapitelüberschrift zu erfolgen hat, ehe die Zuordnung über die sonstigen herkunfts- oder abfallartenspezifischen Überschriften erfolgt. Innerhalb einer Kapitelüberschrift bestimmt dann wiederum die speziellere, die Abfallart besser charakterisierende Gruppenüberschrift die Zuordnung. Als letzte Zuordnungsvorgabe bestimmt Absatz 2, daß innerhalb einer Gruppenüberschrift die jeweils speziellere vor der allgemeinen Abfallbezeichnung zu wählen ist.

Absatz 2 baut auf der Zuordnungsvorgabe der Einführung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis auf und gibt einen Zuordnungsweg vor, der dazu dient, einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.

### Zu § 2 (übergangsvorschrift)

Die Abfallnomenklatur der Verordnung, die gegenüber der bestehenden Nomenklatur wesentlich geändert ist, erfordert eine entsprechende Änderung von behördlichen Entscheidungen sowie von Unterlagen, die von den sonstigen an der Entsorgung Beteiligten zu erstellen sind. In diesen behördlichen Entscheidungen und Unterlagen sind Festlegungen auf der Grundlage einer Nomenklatur getroffen worden, wie sie für die Abfälle nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) über die Abfallbestimmungs-Verordnung bzw. für alle Abfälle über einen von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeiteten und verabschiedeten Abfallartenkatalog bestimmt worden sind. Diese Änderung bestehender behördlicher Entscheidungen und Unterlagen auf die neue Nomenklatur erfordert einen Übergangszeitraum. Insbesondere sind Plangenehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse für Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen an die neue Nomenklatur anzupassen. Für diese Anpassung sind drei Jahre vorgesehen. Um für die Anwendung der neuen Abfallnomenklatur einen einheitlichen Zeithorizont festzulegen, ist auch vorgesehen, daß behördliche Zulassun-

gen, deren Befristung innerhalb der Drei-Jahresfrist ausläuft, bis zum gleichen Datum – dem 6. Oktober 1999 – verlängert werden dürfen. Um den betroffenen Abfallbesitzern, aber auch den Vollzugsbehörden eine ausreichende Zeit nach Bekanntgabe der Verordnung einzuräumen, in neuen Anträgen oder in neu zu treffenden Verwaltungsentscheidungen die neuen Abfallbezeichnungen anzuwenden, sind diese erst ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, also ab dem 7. Oktober 1997 zu verwenden; bis zu diesem Zeitpunkt kann noch die alte Abfallnomenklatur angewandt werden. Im Hinblick auf den erforderlichen Verwaltungsaufwand, aber auch wegen der notwendigen Umstellungen beim Abfallbesitzer ist die Frist erforderlich.

Entsorgungsnachweise sind in der Regel auf bis zu fünf Jahre durch die Behörde bestätigt. Daher muß

für sie die gleiche Übergangsregelung gelten wie für die vorgenannten behördlichen Entscheidungen.

Begleitscheine und Übernahmescheine dokumentieren die durchgeführten Entsorgungsvorgänge. Da sie aber immer auf der Grundlage eines Entsorgungsnachweises ausgefüllt werden, sollen sie auf der Basis der alten Abfallbezeichnungen und Abfallschlüssel solange ausgefüllt werden, wie die entsprechenden Entsorgungsnachweise diese noch verwenden können.

#### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

§ 3 bestimmt, daß die Verordnung am 7. Oktober 1996 – also zeitgleich mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – in Kraft tritt.

Anlage 2

**Deutscher Bundestag  
13. Wahlperiode****Drucksache 13/4869**

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 13/4689, 13/4726 Nr. 2 –**

**Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Einführung  
des Europäischen Abfallkatalogs  
(EAK-Verordnung – EAKV)**

### **A. Problem**

Die Europäische Kommission hat in Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Artikel 1 Buchstabe a zweiter Absatz der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle ein Verzeichnis der Abfälle, die unter die in Anhang I der vorgenannten Richtlinie aufgeführten Gruppen fallen, erstellt. Es wird als Europäischer Abfallkatalog (EAK) bezeichnet. Die Entscheidung der Kommission ist ein Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten durch Verordnung umgesetzt werden muß. Nach § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist der Deutsche Bundestag an der Verordnungsgebung zu beteiligen.

### **B. Lösung**

Zustimmung zur Verordnung.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

Keine

Eine Nicht-Einführung der Entscheidung der Kommission würde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben.

**D. Kosten**

Durch die Durchführung der Verordnung werden bei Bund, Ländern und Gemeinden geringfügige Kosten entstehen, die nicht quantifiziert werden können. Eine förmliche Ermittlung des Kostenaufwandes der Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, war nicht möglich. Die im untergesetzlichen Regelwerk zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz angelegten Deregulierungsmaßnahmen sind geeignet, bei den Wirtschaftsunternehmen mittelfristig Kostenneutralität zu erreichen. Die Belange der mittelständischen Wirtschaft sind berücksichtigt.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 13/4689 zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1996

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Hans Peter Schmitz (Baesweiler)**  
Vorsitzender

**Steffen Kampeter**  
Berichterstatter

**Marion Caspers-Merk**  
Berichterstatterin

**Dr. Jürgen Rochlitz**  
Berichterstatter

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Marion Caspers-Merk,  
Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger**

Die Verordnung auf Drucksache 13/4689 wurde mit Überweisungsdrucksache 13/4726 Nr. 2 dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur alleinigen Beratung überwiesen. Dort wurde die Vorlage am 12. Juni 1996 behandelt.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, man greife mit der vorliegenden EAK-Verordnung die Verordnungsermächtigung in § 57 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf. Die Verordnung führe die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen des Europäischen Abfallkataloges in bundesdeutsches Recht ein. Sie bestimme damit, wie Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und

Abfallgesetzes zukünftig zu bezeichnen seien. Die Verordnung setze die Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis um. Eine Nicht-Einführung der Entscheidung der Kommission habe ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge.

Von Seiten aller Fraktionen wurde die Übernahme des Europäischen Abfallkataloges in nationales Recht als notwendig bezeichnet.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/4698 zuzustimmen.

Bonn, den 12. Juni 1996

**Steffen Kampeter**  
Berichterstatter

**Marion Caspers-Merk**  
Berichterstatterin

**Dr. Jürgen Rochlitz**  
Berichterstatter

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

# Beschluß

## des Bundesrates

---

### Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung - EAKV)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter

"sein können"

durch das Wort

"sind"

zu ersetzen.

Begründung:

Wichtig ist die Klarstellung, daß die Auflistung eines Stoffes nicht die Abfalleigenschaft bestimmt. Die Begriffsdefinition von Abfall wird entscheidend durch die Entledigungstatbestände nach § 3 KrW-/AbfG bestimmt. Die Listung hat lediglich indiziellen Charakter.

## 2. Zu § 1 Abs. 3 - neu - bis 6 - neu -

In § 1 sind nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 6 anzufügen.

"(3) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(4) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 2 und 3 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(5) Führt auch die Prüfung nach Absatz 4 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle a.n.g." oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden."

### Als Folge

sind nachstehende Vorschriften wie folgt zu ändern:

a) in § 2 der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Drs. 358/96) wird der bisherige Text Absatz 1. Nachstehende Absätze 2 bis 5 sind anzufügen:

"(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfall-

schlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle a.n.g." oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden."

b) In § 2 der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Drs. 357/96) wird der bisherige Text Absatz 1 und nachstehende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

"(2) Umfaßt die Tätigkeit eines Abfallerzeugers mehrere Branchen oder Prozeßarten, so sind die Abfälle dieses Abfallerzeugers den jeweils speziellen branchen- bzw. prozeßartspezifischen Kapitelüberschriften zuzuordnen.

(3) Ergibt die Zuordnung von Abfällen, die einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft nach den Absätzen 1 und 2 unterfallen, einen sechsstelligen Abfallschlüssel mit der Endung 99 (Abfälle a.n.g.) oder läßt sich kein Abfallschlüssel ermitteln, so ist zu prüfen, ob der Abfall unter einer Gruppe einer anderen branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift aufgeführt ist, die der Branche oder dem Herstellungsprozeß nahesteht oder in diesen integriert ist. Ist dies der Fall, so ist der Abfall dieser Branche/Prozeßart zuzuordnen.

(4) Führt auch die Prüfung nach Absatz 3 zu einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle a.n.g." oder zu keiner Zuordnungsmöglichkeit, so ist zu prüfen, ob der Abfall einem herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitel zugeordnet werden kann. Trifft dies zu, ist der Abfall der herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zuzuordnen.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Abfälle mit branchen- oder prozeßartspezifischer Herkunft auch direkt einem Abfallschlüssel einer

...

herkunfts- oder abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift zugeordnet werden, wenn dieser den Abfall genauer charakterisiert. Der Kapitelüberschrift 20 dürfen Abfälle nur dann zugeordnet werden, wenn sie im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung entsorgt werden."

Begründung:

Der EAK enthält bis auf den Hinweis, daß die einzelnen Abfallarten des Kataloges nicht ohne Berücksichtigung der Kapitelüberschriften betrachtet werden können, keine weiteren Zuordnungsvorschriften. Dies erweist sich insbesondere deshalb als problematisch, weil hierdurch zahlreiche produktionsspezifische Abfälle vor einer evtl. Fortschreibung des Kataloges durch die EU lediglich einem Abfallschlüssel mit der Bezeichnung "Abfälle anderweitig nicht genannt (a.n.g.)" zugeordnet werden können. Aus Sicht des abfallrechtlichen Vollzugs ist dies jedoch unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist zu berücksichtigen, daß in den Branchen eine Vielzahl unterschiedlicher Abfälle einem Schlüssel mit der Bezeichnung "a.n.g." unterfallen wird, was eine getrennte Erfassung und Entsorgung von Abfällen verschiedener Zusammensetzung und Eigenschaften erschwert, wenn nicht unmöglich macht. So werden in der Praxis üblicherweise bereits die innerbetrieblichen Sammelgefäße mit den zutreffenden Abfallschlüsseln gekennzeichnet. Eine Kennzeichnung von Sammelgefäßen mit einem Abfallschlüssel "a.n.g." ist jedoch sowohl für den Abfallerzeuger wie für den Abfallentsorger unbrauchbar. Auch die Aufstellung von Konzepten und Bilanzen sowie die staatliche Sonderabfallplanung wird durch diese unbestimmten Abfallschlüssel erheblich erschwert.

Aus diese Gründe sind die Zuordnungsvorschriften der EAKV so zu gestalten, daß bei Abfällen aus einer branchen- oder prozeßartspezifischen Herkunft (Kapitelüberschriften 01 bis 12), für die kein geeigneter, hinreichend bestimmter Abfallschlüssel aufzufinden ist, hilfsweise auf einen bestimmten Abfallschlüssel einer verwandten branchen- oder prozeßartspezifischen Kapitelüberschrift oder einer herkunfts- bzw. abfallartenspezifischen Kapitelüberschrift (13 bis 19) ausgewichen werden kann. Dies wird durch die neuen Absätze 3 bis 6 sichergestellt, die sich zwar grundsätzlich an der Systematik des EAK orientieren, jedoch im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallerfassung und -entsorgung Ausnahmen ermöglichen.

Die Folgeänderungen bewirken, daß eine gleichlautende Zuordnung der Abfälle zu den Schlüsselnummern und Herkunftsbereichen auch bei den Verordnungen erfolgt, die näher bestimmen, welche Abfälle besonders überwachungsbedürftig sind und welche Abfälle zur Verwertung überwachungsbedürftig sind.

### 3. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1999" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1998" und das Wort "Bezeichnungen" durch das Wort "-bezeichnungen" ersetzt.
- b) In Satz 1, zweiter Halbsatz werden die Worte "vor dem 7. Oktober 1997" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1998" ersetzt.
- c) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "können" durch das Wort "haben" ersetzt und jeweils vor dem Wort "verwenden" das Wort "zu" eingefügt.
- d) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- e) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Behördliche Entscheidungen, insbesondere Planfeststellungen, Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie Nachweise im Sinne der Nachweisverordnung sind bis zum 31. Dezember 1998 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf die Abfallschlüssel und -bezeichnungen in der Anlage umzustellen. Die zuständigen Behörden können die hierfür erforderlichen Anordnungen treffen."

#### Als Folge

sind nachstehende Vorschriften wie folgt zu ändern:

- a) § 3 der Verordnung zur Bestimmung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Drs. 358/96) ist wie folgt zu fassen:

"Bis zum 31. Dezember 1998 sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die in der Abfallbestimmungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 614) genannten Abfälle."
- b) Die Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Drs. 357/96) ist wie folgt zu ändern:
  - aa) § 3 wird gestrichen.
  - bb) In § 4 werden die Worte "7. Oktober 1996" durch die Worte "1. Januar 1999" ersetzt.

...

- c) § 34 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Drs. 356/96) ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 1, Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1999" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1998" ersetzt.
  - bb) In Absatz 3, Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1998" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1998" ersetzt.
  - cc) Absatz 4 wird gestrichen.
  - dd) In Absatz 5 werden die Worte "Absätze 3 und 4" durch die Worte "Absatz 3" ersetzt.
  - ee) In Absatz 6 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "6. Oktober 1997" durch die Bezeichnung "31. Dezember 1998" ersetzt.
- d) In § 12 der Verordnung zur Transportgenehmigung (Drs. 354/96) ist die Bezeichnung "7. Oktober 1997" durch die Bezeichnung "1. Januar 1999" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 2 der EAK-Verordnung sollen für eine Übergangszeit von 3 Jahren sowohl die bestehenden Abfallbezeichnungen und -schlüssel des Abfallartenkataloges der LAGA aus dem Jahre 1990 und der Abfallbestimmungs-Verordnung als auch die Abfallbezeichnungen des EAK nebeneinander anwendbar sein. Es bleibe bei diesem gleitenden Übergang den an einem Entsorgungsvorgang beteiligten Abfallerzeugern, Entsorgern und Behörden überlassen, welches Schlüsselssystem sie sich jeweils bedienen. So könnte ein Begleitschein mit einer neuen Abfallbezeichnung auf der Grundlage eines alten Entsorgungsnachweises geführt oder ein Entsorgungsnachweis mit einer neuen Abfallbezeichnung zu einer Entsorgungsanlage, deren Anlagengenehmigung noch nicht umgestellt ist, verwendet werden. Da die Umstufung von dem herkömmlichen Schlüsselssystem in das Schlüsselssystem des EAK wegen deren unterschiedlicher Systematik große Zuordnungsprobleme aufwirft, würde die parallele Wirksamkeit beider Schlüsselssysteme zu einer Rechtsunsicherheit führen, die sowohl der Wirtschaft als auch den vollziehenden Behörden nicht zuzumuten ist. Die Parallelführung beider Schlüsselssysteme hätte zudem erhebliche Verfahrensverlängerungen zur Folge, da die Kapazität des von den Ländern zur Verfahrensbeschleunigung eingeführte Datenverarbeitungssystem ARSYS nicht ausreicht, um beide Schlüsselssysteme parallel zu führen, so daß die Behörden auf die traditionelle Bearbeitung auf Aktengrundlage zurückgreifen müßten.

Dem gleitenden Übergang ist daher eine Stichtagsregelung vorzuziehen. Bis zu diesem Stichtag sind Anlagengenehmigungen, Entsorgungsnachweise und andere behördliche Entscheidungen - ggf. über entsprechende Änderungsanträge - auf das neue Schlüsselssystem umzustellen. Während des Übergangszeit-

raumes kann die Umstellung nach sachlicher Prioritätensetzung - z.B. Abfallerzeugerbranchen oder Entsorgungsverfahren - mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1999 erfolgen, weshalb die EAK-Verordnung bereits während des Umstellungsvorganges in Kraft sein muß. Bei neuen behördlichen Entscheidungen mit Wirksamkeit über den 31. Dezember 1998 hinaus, kann jeweils zugleich mit der LAGA-Abfallbezeichnung für die Zeit ab Januar 1999 die Abfallbezeichnung des EAK festgelegt werden. Durch die Ergänzung des § 2 der EAK-Verordnung um einen Absatz 2 bekommt die Wirtschaft die nötige Rechtssicherheit, daß die Behörden die Umstellung innerhalb der genannten Frist vollziehen.

#### Zu den Folgeänderungen

Durch die Folgeänderungen wird gewährleistet, daß die Weitergeltung der bisherigen Abfallbezeichnungen bis zum Stichtag mit keinen Belastungen verbunden ist. Die Übergangsregelungen in anderen Verordnungen werden durch die Stichtagsregelung wesentlich vereinfacht. Nachweisanforderungen, die nach den Verordnungsentwürfen der Bundesregierung teilweise schon früher gelten sollten, werden auf den Zeitpunkt hinausgeschoben und damit der Wirtschaft eine längere Übergangsfrist gewährt.

#### Zu a)

Die Stichtagsregelung hat zur Folge, daß die Definition der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle für die Vollzugspraxis in der Übergangszeit anhand der bisher geltenden Abfallbestimmungs-Verordnung zu erfolgen hat, für die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung sind damit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand keine Änderungen verbunden. Im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung wird durch die Folgeänderungen insbesondere in § 34 der Nachweisverordnung sichergestellt, daß sich in dem Übergangszeitraum keine erheblichen materiellen Änderungen gegenüber den geltenden Bestimmungen des § 2 Abs. 3 AbfG i.V.m. der Reststoffbestimmungs-Verordnung ergeben.

Da es sich bei dem § 3 BestbÜAbfV in der beantragten Fassung um eine materielle Neuregelung auf Grund des KrW-/AbfG handelt, bleibt § 4 unberührt.

Form und Frist der Umschlüsselung ergeben sich aus § 2 (neu) der EAK-Verordnung.

#### Zu b)

Da die bisher nach AbfG geltende AbfBestV die Unterscheidung zwischen besonders überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Abfällen nicht kennt, kann in dem Übergangszeitraum bis zu dem Stichtag, in dem die bestehenden Abfallbezeichnungen weiterbenutzt werden, auf die Kategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG verzichtet werden. Die Verschiebung des Inkrafttretens hat für die Wirtschaft den entlastenden Effekt, daß entsprechende Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt als von der Bundesregierung vorgesehen zu führen sind.

Zu c)

Die Fristen in den Absätzen werden einheitlich auf den Stichtag 31. Dezember 1998 umgestellt. Schon dadurch werden die unübersichtlichen Übergangsregelungen wesentlich vereinfacht.

Durch Absatz 3 ist sichergestellt, daß durch die Weiterverwendung der Abfallbestimmungs-Verordnung nach § 3 (neu) der BestbÜAbfV für den Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung keine zusätzlichen Nachweispflichten entstehen. Denn die Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen gilt erst ab dem Stichtag. Unberührt bleibt davon natürlich die Anordnung der Nachweisführung nach Absatz 5, die auch nach bisherigem Recht gemäß § 11 Abs. 2 AbfG i.V.m. der RestBestV gegeben war.

Nach Absatz 6 können die bisherigen Formulare über ein Jahr länger, als im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen, geführt werden.

Zu d)

Aus den oben genannten Gründen wird die Genehmigungspflicht für Transporte im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung bis zum Stichtag hinausgeschoben.